



Synopse zur Änderung der Satzung der Wohnungsgenossenschaft Lüneburg e.G. vom 24.06.2008

Stand: 12.05.2021

	alt		neu
§ 4	Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.	§ 4	Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.
§ 5 d)	Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft		(ersatzlos streichen)
§ 5 e)	Ausschluss	§ 5 d)	Ausschluss
§ 6 Abs. 2	Eine Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Sie muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich erfolgen.	§ 6 Abs. 2	Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens sechs Monate vorher schriftlich zugehen .
§ 6 Abs. 3	Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,	§ 6 Abs. 3	Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, wenn die Generalversammlung a) eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, b) eine Erhöhung des Geschäftsanteils,



	<p>c) die Einführung einer Pflichtanteilsbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</p> <p>d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</p> <p>e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,</p> <p>f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.</p>		<p>c) die Einführung einer Pflichtanteilsbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,</p> <p>d) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,</p> <p>e) eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre,</p> <p>f) die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt.</p>
§ 9	<p>Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft</p> <p>Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>	§ 9	(weggefallen)
§ 10	Ausschließung eines Mitgliedes	§ 10	Ausschluss eines Mitgliedes
§ 10 Abs. 1	<p>Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen</p>	§ 10 Abs. 1	<p>Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,</p> <p>a) wenn es der Genossenschaft gegenüber seinen Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus</p>



	<p>Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,</p> <p>b) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,</p> <p>c) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p> <p>d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 2 Jahre unbekannt ist,</p> <p>e) wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.</p>		<p>der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über eine Wohnung) schuldhaft und für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere,</p> <p>i. wenn es das Ansehen der Genossenschaft in der Öffentlichkeit schädigt oder zu schädigen versucht,</p> <p>ii. wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlung auf übernommene Geschäftsanteile unterlässt,</p> <p>b) wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist,</p> <p>c) wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als zwei Jahre unbekannt ist.</p>
		<p>§ 10 Abs. 2</p>	<p>In den Fällen des Abs. 1 Buchstabe a) bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Die Abmahnung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn die Verfehlungen des Mitgliedes schwerwiegend sind oder das Mitglied die Erfüllung seiner satzungsmäßigen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft ernsthaft und endgültig verweigert. Bei einem Ausschluss gemäß Abs. 1 Buchstabe c) finden die Regelungen des Abs. 3 Satz 2 sowie der Absatz 4 bis 6 keine</p>



			Anwendung.
§ 10 Abs. 2	Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.	§ 10 Abs. 3	Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
§ 10 Abs. 3	Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurf-Einschreiben) an seine letzte bekannte Adresse mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Beschlusses kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen.	§ 10 Abs. 4	Der Ausschließungsbeschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben kann das ausgeschlossene Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen.
§ 10 Abs. 4	Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurf-Einschreiben) gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat nach Beratung mit dem Vorstand endgültig.	§ 10 Abs. 5	Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern abschließend.
§ 10 Abs. 5	In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief (z.B. Einwurf-Einschreiben) mitzuteilen.	§ 10 Abs. 6	In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Der Aufsichtsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten schriftlich mitzuteilen.
§ 10 Abs. 6	Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§ 33 Buchst. h) beschlossen hat.	§ 10 Abs. 7	Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung den Widerruf der Bestellung oder der Abberufung (§ 33 Buchstabe h) beschlossen hat.
§ 12 Abs. 1	Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus.	§ 12 Abs. 1	Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Generalversammlung aus.



§ 12 Abs. 2	Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitglieds auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen, sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen und der gemäß § 27 aufgestellten Grundsätze.	§ 12 Abs. 2	Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitglieds auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen, sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der folgenden Satzungsbestimmungen.
§ 12 Abs. 3	<p>Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 16),</p> <p>b) das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben (§ 29),</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Mitgliederversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, zu fordern (§ 31 Abs. 3),</p> <p>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 43 Abs. 2),</p> <p>e) Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen (§ 35),</p>	§ 12 Abs. 3	<p>Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt,</p> <p>a) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 16),</p> <p>b) das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben (§ 29),</p> <p>c) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung, soweit diese zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, zu fordern (§ 31 Abs. 3),</p> <p>d) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 43 Abs. 2),</p> <p>e) Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen (§ 35),</p>



	<p>f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 39),</p> <p>g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 7),</p> <p>h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),</p> <p>i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 17 zu kündigen,</p> <p>j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern,</p> <p>k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,</p> <p>l) die Mitgliederliste einzusehen,</p> <p>m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.</p>		<p>f) am Bilanzgewinn der Genossenschaft teilzunehmen (§ 39),</p> <p>g) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 7),</p> <p>h) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6),</p> <p>i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 17 zu kündigen,</p> <p>j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 11 zu fordern,</p> <p>k) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, gegebenenfalls des Lageberichts und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern,</p> <p>l) die Mitgliederliste einzusehen,</p> <p>m) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichtes einzusehen.</p>
§ 15 Abs. 1	<p>Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und</p>	§ 15 Abs. 1	<p>Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch:</p> <p>a) Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 16 und</p>



	<p>fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 40),</p> <p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87 a GenG).</p>		<p>fristgemäße Zahlungen hierauf,</p> <p>b) Teilnahme am Verlust (§ 40),</p> <p>c) weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Generalversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87 a GenG).</p>
-		§ 15 Abs. 3	Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und seiner elektronischen Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, unverzüglich mitzuteilen.
§ 17 Abs. 1	Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i.S. von § 16 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für ein von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Sie muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich erfolgen.	§ 17 Abs. 1	Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile i.S. von § 16 Abs. 4 zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für ein von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens sechs Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen .
§ 19	Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung.	§ 19	Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Generalversammlung .
§ 20 Abs. 1	Der Vorstand besteht aus höchstens drei Personen. Im Vorstand muss mindestens eine Person hauptamtlich	§ 20 Abs. 1	Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft



	und eine Person ehrenamtlich/nebenamtlich tätig sein. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein.		sein. Mitglieder des Vorstandes können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein: a. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner, b. Geschwister der in a. genannten Personen, c. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.
§ 20 Abs. 3	Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und zwar das (die) hauptamtliche(n) Vorstandsmitglied(er) für die Dauer des Anstellungsvertrages, der (die) ehrenamtliche(n) für die Dauer von vier Jahren. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall eine kürzere Bestelldauer beschließen. Die Bestellung des (der) hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes/r endet spätestens bei Vollendung des 65. Lebensjahres, die des/r ehrenamtlichen/nebenamtlichen spätestens bei Vollendung des 70. Lebensjahres.	§ 20 Abs. 3	Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Ein Vorstandsmitglied ist als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende zu bestellen.
§ 20 Abs. 4	Der Aufsichtsrat kann mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder bis zur Entscheidung durch die unverzüglich einzuberufende Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder vorläufig ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Mitgliederversammlung mündlich Gehör zu geben.	§ 20 Abs. 4	Der Aufsichtsrat kann mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder bis zur Entscheidung durch die unverzüglich einzuberufende Generalversammlung Vorstandsmitglieder vorläufig ihres Amtes entheben. Den vorläufig ihres Amtes enthobenen Mitgliedern des Vorstandes ist in der Generalversammlung mündlich Gehör zu geben.
§ 20	Mit den hauptamtlichen	§ 20	Anstellungsverträge mit den



Abs. 5	Vorstandsmitgliedern sind Anstellungsverträge abzuschließen.	Abs. 5	Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden.
§ 20 Abs. 6	Bei den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Bestellung. Sie können eine angemessene Vergütung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.	-	(ersatzlos streichen)
§ 21 Abs. 2	Die Genossenschaft wird vertreten durch - ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.	§ 21 Abs. 2	Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.
§ 21 Abs. 6	Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit 2 seiner Mitglieder beschlussfähig. Niederschriften über Beschlüsse sind von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.	§ 21 Abs. 6	Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft aufgrund seiner Beschlüsse, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind. Er ist mit zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Niederschriften über Beschlüsse sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen.
§ 21 Abs. 8	Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.	§ 21 Abs. 8	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen gemäß § 26 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrates die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.



§ 22 Abs. 3	Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.	§ 22 Abs. 3	Die Ersatzpflicht gegenüber der Genossenschaft tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Generalversammlung beruht. Die Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.
§ 23 Abs. 1	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Wahl bzw. Wiederwahl können nur bis Vollendung des 70. Lebensjahres erfolgen.	§ 23 Abs. 1	Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglieder der Genossenschaft sein. Mitglieder des Aufsichtsrates können nachstehende Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes nicht sein: a. Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner, b. Geschwister der in a. genannten Personen, c. Eltern, Kinder, Enkel oder Geschwister sowie deren Ehegatten, Verlobte, Mitglieder einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft oder eingetragene Lebenspartner.
§ 23 Abs. 2	Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Mitgliederversammlung abuberufen und durch Wahl zu ersetzen.	§ 23 Abs. 2	Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Schluss der Generalversammlung , die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Generalversammlung abuberufen und durch Wahl zu ersetzen.



§ 23 Abs. 3	Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt bzw. weniger als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder noch gegeben sind. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.	§ 23 Abs. 3	Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung , in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Frühere Ersatzwahlen durch eine außerordentliche Generalversammlung sind nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter drei herabsinkt bzw. weniger als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder noch gegeben sind. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder.
§ 23 Abs. 7	Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Ihm steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Die Mitgliederversammlung kann über eine Vergütung beschließen.	§ 23 Abs. 7	(Satz 1 entfällt ersatzlos wegen § 24 Abs. 9) Dem Aufsichtsrat steht ein angemessener Auslagenersatz, auch in pauschalierter Form, zu. Die Generalversammlung kann über eine Vergütung beschließen.
§ 24 Abs. 2	Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.	§24 Abs. 2	Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich. Über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Generalversammlung .
§ 24 Abs. 5	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Mitgliederversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.	§ 24 Abs. 5	Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Bericht über den Geschäftsverlauf oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung den Lagebericht und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten.
§ 24 Abs. 6	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren	§ 24 Abs. 6	Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere um seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren



	Ausführung zu überwachen. Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.		Ausführung zu überwachen. (Satz 2 und Satz 3 entfallen)
-		§ 24 Abs. 7	Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
§ 26 Abs. 4	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	§ 26 Abs. 4	Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner von der Generalversammlung gewählten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
§ 26 Abs. 5	Schriftliche Beschlussvorlagen des Aufsichtsrates sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.	§ 26 Abs. 5	Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen im Wege von Fernkommunikationsmedien sind ohne Einberufung einer Sitzung nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
§ 27	Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über <ul style="list-style-type: none"> a) die Aufstellung des Neubauplanes, b) die Grundsätze für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft, c) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe, d) die Grundsätze für die Veräußerung von Eigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums, anderen Wohnungsbauten und unbebauten 	§ 27	Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung über <ul style="list-style-type: none"> a) den Erwerb und die Veräußerung einer Immobilie (Gebäude und/oder Grundstück) ab einem Kaufpreis von zwei Mio. Euro je Immobilie, b) einzelne Neubau- und Modernisierungsmaßnahmen ab einer Kostenschätzung von drei Mio. Euro je Maßnahme, c) die Beteiligungen, d) die Erteilung einer Prokura, e) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und über die im Ergebnis zu



	<p>Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten,</p> <p>e) die Grundsätze für die Betreuung und Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für die Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und die Verwaltung fremder Wohnungen,</p> <p>f) die Grundätze für Nichtmitgliedergeschäfte,</p> <p>g) die Beteiligungen,</p> <p>h) die Erteilung einer Prokura,</p> <p>i) den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die zu treffenden Maßnahmen,</p> <p>j) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Verlustes (§n37 Abs. 2),</p> <p>k) die Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung,</p> <p>l) Bestimmungen über das Wahlverfahren bei der Einführung der Vertreterversammlung,</p> <p>m) Die im Ergebnis des Berichtes über die gesetzliche Prüfung zu treffenden Maßnahmen.</p>		<p>treffenden Maßnahmen,</p> <p>f) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie über den Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 37 Abs. 2).</p> <p>g) bis m) ersatzlos streichen</p>
-	-	§ 28 a	<p>§ 28a</p> <p>Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen gemäß § 23 Abs. 1 a) nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die</p>



			<p>Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</p> <p>(3) Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch einen Dienstvertrag, durch den ein Arbeitsverhältnis nicht begründet wird, oder durch einen Werkvertrag gegenüber der Genossenschaft zu einer Tätigkeit höherer Art, so kommt für den jeweiligen Vertrag § 114 AktG zur Anwendung.</p>
-	-	§ 28 b	<p>§ 28b</p> <p>Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern</p> <p>(1) Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes sowie seine Angehörigen gemäß § 20 Abs. 1 a) nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen. Satz 1 gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte durch die Genossenschaft, insbesondere für die Änderung und Beendigung von Verträgen.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt ferner für ein Rechtsgeschäft zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Abs. 1 genannten Angehörigen mit</p>



			jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.
§ 29	Stimmrecht in der Mitgliederversammlung	§ 29	Stimmrecht in der Generalversammlung
§ 29 Abs. 1	In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.	§ 29 Abs. 1	In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
§ 29 Abs. 2	Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigter Gesellschafter, ausgeübt.	§ 29 Abs. 2	Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
§ 29 Abs. 3	Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht an ein anderes Mitglied der Genossenschaft erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung von Personen, die sich gewerbsmäßig zur Ausübung des Stimmrechtes erbieten, ist ausgeschlossen.	§ 29 Abs. 3	Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht an ein anderes Mitglied der Genossenschaft erteilen. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Eine Bevollmächtigung ist ausgeschlossen, soweit an den Bevollmächtigten die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist oder sich dieser gewerbsmäßig zur Ausübung des Stimmrechtes erbietet.
§ 30	Mitgliederversammlung	§ 30	Generalversammlung
§ 30 Abs. 1	Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.	§ 30 Abs. 1	Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
§ 30 Abs. 2	Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den Lagebericht nebst Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Mitgliederversammlung über seine	§ 30 Abs. 2	Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang), den Bericht über den Geschäftsverlauf oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung den Lagebericht nebst Bemerkungen des



	Tätigkeit zu berichten.		Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
§ 30 Abs. 3	Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.	§ 30 Abs. 3	Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
§ 31	Einberufung der Mitgliederversammlung	§ 31	Einberufung der Generalversammlung
§ 31 Abs. 1	Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Mitgliederversammlung wird dadurch nicht berührt.	§ 31 Abs. 1	Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen. Das gesetzliche Recht des Vorstandes auf Einberufung der Generalversammlung wird dadurch nicht berührt.
§ 31 Abs. 2	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in der Lüneburger Landeszeitung. Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Mitgliederversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Mitgliederversammlung und dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Mitgliederversammlung nicht mitgezählt.	§ 31 Abs. 2	Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eine den Mitgliedern zugegangene Mitteilung in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in der Landeszeitung für die Lüneburger Heide . Die Einladung ergeht vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand, falls dieser die Generalversammlung einberuft. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Veröffentlichung und der Tag der Generalversammlung



			nicht mitgezählt.
§ 31 Abs. 3	Die Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen /in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.	§ 31 Abs. 3	Die Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen /in Textform abgegebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe verlangt. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig (Abs. 4 Satz 2) in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
§ 31 Abs. 4	Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Mitgliederversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.	§ 31 Abs. 4	Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung gemäß Abs. 3, soweit sie zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der in Abs. 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge des Vorstandes oder des Aufsichtsrates. Anträge über die Leitung der Versammlung sowie der in der Generalversammlung gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung brauchen nicht angekündigt zu werden.
§ 31 Abs. 5	Über die Zulassung von Gästen zur Mitgliederversammlung entscheidet der Versammlungsleiter.	§ 31 Abs. 5	Über die Zulassung von Gästen zur Generalversammlung entscheidet der Versammlungsleiter.
§ 32	Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung	§ 32	Leitung der Generalversammlung und Beschlussfassung
§ 32 Abs. 1	Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates	§ 32 Abs. 1	Die Leitung der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates



	oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.		oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
§ 32 Abs. 2	Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.	§ 32 Abs. 2	Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben oder Aufstehen. Auf Antrag kann die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.
§ 32 Abs. 5	Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Absatz 3 Genossenschaftsgesetz betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.	§ 32 Abs. 5	Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Vorsitzenden sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Wird eine Satzungsänderung beschlossen, die die Erhöhung des Geschäftsanteils, die Einführung oder Erweiterung der Pflichtbeteiligung mit weiteren Anteilen, die Einführung oder Erweiterung der Nachschusspflicht, die Verlängerung der Kündigungsfrist über zwei Jahre hinaus, ferner die Fälle des § 16 Absatz 3 Genossenschaftsgesetz betrifft, so ist der Niederschrift ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Vermerk der Stimmzahl beizufügen.



	Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.		Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
§ 33	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	§ 33	Zuständigkeit der Generalversammlung
§ 33 Abs. 1	<p>Die Mitgliederversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung;</p> <p>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang);</p> <p>c) die Verwendung des Bilanzgewinnes;</p> <p>d) die Deckung des Bilanzverlustes;</p> <p>e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung;</p> <p>f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;</p> <p>g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung;</p> <p>h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates;</p> <p>i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern;</p> <p>j) Ausschluss von Vorstand- und</p>	§ 33 Abs. 1	<p>Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über</p> <p>a) Änderung der Satzung,</p> <p>b) Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),</p> <p>c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,</p> <p>d) die Deckung des Bilanzverlustes,</p> <p>e) die Verwendung der gesetzlichen Rücklage zum Zwecke der Verlustdeckung,</p> <p>f) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</p> <p>g) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Festsetzung einer Vergütung,</p> <p>h) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,</p> <p>i) fristlose Kündigung des Anstellungsvertrages von Vorstandsmitgliedern,</p> <p>j) Ausschluss von Vorstand- und</p>



	<p>Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;</p> <p>k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;</p> <p>l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;</p> <p>m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel;</p> <p>n) die Auflösung der Genossenschaft;</p> <p>o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</p>		<p>Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,</p> <p>k) die Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung,</p> <p>l) Festsetzung der Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes,</p> <p>m) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,</p> <p>n) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>o) die Zustimmung zu einer Wahlordnung für die Wahl von Vertretern zur Vertreterversammlung.</p>
§ 33 Abs. 2	<p>Die Mitgliederversammlung berät über</p> <p>a) den Lagebericht des Vorstandes,</p> <p>b) den Bericht des Aufsichtsrates,</p> <p>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz; gegebenenfalls beschließt die Mitgliederversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>	§ 33 Abs. 2	<p>Die Generalversammlung berät über</p> <p>a) den Bericht des Geschäftsverlaufs oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung den Lagebericht des Vorstandes,</p> <p>b) den Bericht des Aufsichtsrates,</p> <p>c) den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz; gegebenenfalls beschließt die Generalversammlung über den Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes.</p>
§ 34	Die Beschlüsse der	§ 34	Die Beschlüsse der



Abs. 1	Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.	Abs. 1	Generalversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
§ 34 Abs. 2	<p>Beschlüsse der Mitgliederversammlung über</p> <p>a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>b) die Änderung der Satzung,</p> <p>c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,</p> <p>d) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.</p>	§ 34 Abs. 2	<p>Beschlüsse der Generalversammlung über</p> <p>a) den Widerruf der Bestellung und die fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,</p> <p>b) die Änderung der Satzung,</p> <p>c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,</p> <p>d) die Auflösung der Genossenschaft,</p> <p>bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.</p>
§ 34 Abs. 3	<p>Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>Beschlüsse, durch die eine</p>	§ 34 Abs. 3	<p>Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Trifft das nicht zu, so ist erneut unter Wahrung der Einladungsfrist nach höchstens vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die entsprechenden Beschlüsse fassen kann. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.</p> <p>Beschlüsse, durch die eine</p>



	<p>Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>		<p>Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</p>
§ 35 Abs. 1	<p>Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Mitgliederversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p>	§ 35 Abs. 1	<p>Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand oder Aufsichtsrat Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.</p>
§ 35 Abs.2	<p>Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde, c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft, d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt, e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung 	§ 35 Abs. 2	<p>Die Auskunft darf verweigert werden, soweit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde, c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft, d) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt, e) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung



	der Mitgliederversammlung führen würde.		der Generalversammlung führen würde.
§ 36 Abs. 5	Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.	§ 36 Abs. 5	Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand den Bericht über den Geschäftsverlauf oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung den Lagebericht aufzustellen. Im Bericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
§ 36 Abs. 6	Das Inventar, der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Deckung des Bilanzverlustes spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.	§ 36 Abs. 6	Das Inventar, der Jahresabschluss und der Bericht über den Geschäftsverlauf oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder der Deckung des Bilanzverlustes spätestens bis zum 31. Mai eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen.
§ 37 Abs. 1	Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft während der Geschäftszeiten zur Einsicht den Mitgliedern auszulegen.	§ 37 Abs. 1	Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Bericht über den Geschäftsverlauf oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft während der Geschäftszeiten zur Einsicht den Mitgliedern auszulegen oder unter Angabe des Datums der Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft www.wohnungsgenossenschaft-lueneburg.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“ einzustellen.
§ 37 Abs. 2	Der Mitgliederversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines	§ 37 Abs. 2	Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines



	Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.		Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.
§ 39 Abs. 1	Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinn verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Verteilung des Gewinnanteils erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss erstellt ist. Der Gewinnanteil darf 6 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Die Gewinnanteile sind 30 Tage nach der Mitglieder-/Vertreterversammlung fällig.	§ 39 Abs. 1	Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinn verteilt werden, er kann zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Verteilung des Gewinnanteils erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss erstellt ist. Der Gewinnanteil darf 6 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Die Gewinnanteile sind 30 Tage nach der General -/Vertreterversammlung fällig.
§ 40	Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Mitgliederversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.	§ 40	Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfange der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.
§ 41 Abs. 1	Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet	§ 41 Abs. 1	Die Bekanntmachungen der Genossenschaft mit Ausnahme der Einladung zur Generalversammlung (31 Abs. 2) erfolgen unter Angabe des Datums der Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft www.wohnungsgenossenschaft-lueneburg.de in der Rubrik „Bekanntmachungen“.



§ 41 Abs. 2	Bekanntmachungen, die nach Gesetz und Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden mit Ausnahme der Einladung zur Mitgliederversammlung (31 Abs. 2) im Organ des Gesamtverbandes „Die Wohnungswirtschaft“ veröffentlicht. Die offenkundigspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.	§ 41 Abs. 2	Satz 1 (entfällt ersatzlos) Die offenkundigspflichtigen Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
§ 41 Abs 3	Sind Bekanntmachungen in dem in § 31 Abs. 2 bzw. im vorstehenden Abs. 2 genannten Blatt nicht zu erreichen, so werden sie in einem vom Registergericht zu bestimmenden Blatt veröffentlicht, bis die Mitgliederversammlung ein anderes Blatt bestimmt hat und eine entsprechende Satzungsänderung in das Genossenschaftsregister eingetragen ist.		(ersatzlos streichen)
§ 42 Abs. 5	Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den Abschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) unverzüglich nach seiner Feststellung durch die Mitgliederversammlung auf dem vorgeschriebenen Formblatt, den Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.	§ 42 Abs. 5	Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfungsverband den durch die Generalversammlung festgestellten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Bericht über den Geschäftsverlauf oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung den Lagebericht unverzüglich mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sowie dessen Bericht einzureichen.
§ 42 Abs. 7	Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen der Genossenschaft beratend teilzunehmen. Er ist daher zu allen Mitgliederversammlungen fristgerecht einzuladen.	§ 42 Abs. 7	Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den Generalversammlungen der Genossenschaft beratend teilzunehmen. Er ist daher zu allen Generalversammlungen fristgerecht einzuladen.
§ 43 Abs. 1	Die Genossenschaft wird aufgelöst a) durch Beschluss der Mitgliederversammlung,	§ 43 Abs. 1	Die Genossenschaft wird aufgelöst a) durch Beschluss der Generalversammlung ,



	<p>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</p> <p>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als drei beträgt.</p>		<p>b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens,</p> <p>c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Genossen weniger als drei beträgt.</p>
§ 43 Abs. 3	Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist dies gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zu verwenden.	§ 43 Abs. 3	Verbleibt bei der Abwicklung ein Restvermögen, so ist dies gemäß Beschluss der Generalversammlung zu verwenden.

Begründung der Änderungen

Norm	Erläuterung
§ 4	Die in § 15 Abs.1 S. 2 GenG eingeräumte Möglichkeit der Vereinfachung und Kostenentlastung bei der Begründung der Mitgliedschaft soll genutzt werden.
§ 5 d	Eine Mitgliedschaft ist nach § 3 der Satzung ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten. Die Beendigung einer Mitgliedschaft (durch die Auflösung oder das Erlöschen) einer juristischen Person und Personenhandelsgesellschaft ist folglich nicht möglich. Die Vorschrift soll ersatzlos gestrichen werden.
§ 5 e	Durch den Wegfall des § 5 d) soll der Beendigungsgrund des § 5 e) aufrücken.
§ 6 Abs. 2	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 6 Abs. 3	Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 9	Eine Mitgliedschaft ist nach § 3 der Satzung ausschließlich natürlichen Personen vorbehalten. Die Beendigungsmöglichkeit einer Mitgliedschaft für juristische Personen und Personenhandelsgesellschaften ist daher ausgeschlossen. Die Vorschrift soll ersatzlos gestrichen werden.
§ 10 § 10 Abs. 1	Die Überschrift soll begrifflich angepasst werden. Nach § 68 GenG müssen die Gründe, aus denen ein Mitglied aus der



§ 10 Abs. 2	Genossenschaft ausgeschlossen werden kann, in der Satzung bestimmt sein. Die praktische Anwendung der Gründe soll klar, transparent und rechtssicher sein.
§ 10 Abs. 3	
§ 10 Abs. 4	
§ 10 Abs. 5	In der Neufassung des § 10 sollen nun die beiden früheren Fallgruppen a) und b) in einem neuen Ausschlussgrund a) zusammengefasst werden. Es werden weiter –
§ 10 Abs. 6	und so weitgehend wie möglich – die Grundlagen genannt, aus denen sich Pflichten der Genossenschaft gegenüber ergeben können.
§ 10 Abs. 7	
	<p>Als Regelbeispiel einer Pflichtverletzung ist nun die bisherige Fallgruppe einer Pflichtverletzung in Form einer Schädigung des Ansehens der Genossenschaft formuliert. Neu hinzugekommen als Regelbeispiel ist der Fall einer Verletzung der finanziellen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber (Zeichnung der geschuldeten Anteile, Einzahlung der gezeichneten Anteile), da dies von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Stabilität der Genossenschaft ist, und dies auch ganz allgemein zum Kern gesellschaftsrechtlicher Pflichten gehört.</p>
	<p>Die Unterscheidung "schuldhaft" oder "unzumutbar" soll beibehalten bleiben, da auch Fälle ohne vorwerfbares Verschulden beim Genossenschaftsmitglied denkbar sind (etwa psychisch-mentale Erkrankung o. ä.).</p>
	<p>Die schon bisher normierten Ausschließungsgründe der „Insolvenzantrag“ des Mitgliedes und "unbekannt verzogen" sollen bestehen bleiben. Ergänzt werden soll der letztgenannte Fall durch die neue Formulierung, dass das Mitglied keine zustellungsfähige Anschrift hinterlassen hat. Dies stellt eine Präzisierung dar. "Zustellungsfähige" Anschrift ist enger als der bloße "Aufenthalt", da es hier bis hin zur konkreten Hausnummer geht, damit der Zugang eventuell durch eine besondere Zustellungsform (z. B. Zustellung durch den Gerichtsvollzieher) erreicht werden kann.</p>
	<p>Wegen der Zusammenfassung zweier Arten von Pflichtverletzung im neuen Punkt a) verschiebt sich die Aufzählung der weiteren Ausschlussgründe in b) Insolvenz und c) "unbekannt verzogen".</p>
	<p>Die Abmahnung soll nunmehr in einem eigenen neuen Abs. 2 geregelt werden.</p>
	<p>Der Begriff "Aufforderung" wird durch den Begriff "Abmahnung" ersetzt. Diese Regelung ist klarer, da der Begriff Abmahnung auch im genossenschaftsrechtlichen Zusammenhang von der Rechtsprechung verwendet wird und aus dem Miet- und Arbeitsrecht hinlänglich bekannt ist. Hieraus ergeben sich auch die inhaltlichen Bausteine der Abmahnung in Form einer präzisen Sachverhaltsdarstellung, einer klaren Bezeichnung des gerügten Vorgangs als erhebliche Pflichtverletzung, einer deutlichen Aufforderung zu pflichtgemäßem Verhalten und einer eindringlichen Androhung schwerwiegender Konsequenzen in Form des Ausschlusses für den Fall der Wiederholung.</p>
	<p>Das Ganze hat schriftlich zu erfolgen, was auch die Beweissituation der Genossenschaft verbessert. Das Erfordernis einer schriftlichen Abmahnung bezieht</p>



	<p>sich nun auf den Ausschlussgrund a), in welchem alle denkbaren Störfälle, die das Gepräge einer Pflichtverletzung aufweisen, zusammengefasst sind. In den weiteren Fallgruppen b) und c) erübrigt sich eine vorherige Abmahnung schon aus Gründen der Logik.</p> <p>Wichtig ist, dass die Abmahnung im Bereich des Ausschlussgrunds a) nur in ganz eng umgrenzten Ausnahmekonstellationen entfallen kann. Diese werden nun in § 10 Abs. 2 Satz 2 bezeichnet.</p> <p>Der Ausschließungsbeschluss soll dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das Genossenschaftsgesetz verlangt zwar, dass der Ausschließungsbeschluss dem Mitglied unverzüglich durch "ingeschriebenen Brief" mitzuteilen ist (§ 68 Abs. 2 Satz 1 GenG). Hierbei handelt es sich allerdings nur um eine reine Ordnungsvorschrift, von der aus praktischen Gründen abgesehen wird. In der sehr praxisrelevanten Fallgruppe des "unbekannt verzogen" entspricht es der Gedankenlogik, dass hier eine Zustellung schon faktisch gar nicht erfolgen kann.</p> <p>Das durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied soll weiterhin die Möglichkeit zu einem genossenschaftsinternen Berufungsverfahren zum Aufsichtsrat haben. Das Verfahren wird in Absatz 5 und Absatz 6 geregelt. Die Entscheidung des Aufsichtsrates soll genossenschaftsintern abschließend sein. Die Entscheidung ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Ein Gang in die Generalversammlung ist im Normalfall der Ausschließung nicht vorgesehen. Etwas anderes soll gelten, wenn ein Organmitglied ausgeschlossen werden soll. In diesem Fall ist die Generalversammlung zuständig, da der Ausschluss eines Organmitgliedes gleichzeitig dessen Abberufung ist, was nach § 33 Abs. 1 j der Satzung in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt.</p> <p>Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.</p> <p>Die Absätze sollen neu geordnet werden.</p>
§ 12 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 12 Abs. 2	Der letzte Teilsatz mit der Bezugnahme auf § 27 soll entfallen. § 27 der Satzung enthält nach dessen Überarbeitung keine Grundsätze.
§ 12 Abs. 3	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 15 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.



§ 15 Abs. 3	Die Mitglieder sollen verpflichtet werden, jede Änderung ihrer Anschrift und ihrer elektronischen Kontaktdaten, beispielsweise E-Mail-Adresse, unverzüglich mitzuteilen. Die Kenntnis der Anschrift und der Kontaktdaten ist für die Genossenschaft erforderlich, um ihrerseits den Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern nachzukommen.
§ 17 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 19	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 20 Abs. 1 § 20 Abs. 3 § 20 Abs. 4 § 20 Abs. 5 § 20 Abs. 6	<p>Die Änderung ist erforderlich, weil eine Differenzierung der Vorstandsmitglieder nach der Beschäftigungs- und Tätigkeitsform aufgegeben werden soll.</p> <p>Zukünftig sollen Personenkreise von einer Vorstandsbestellung allein schon deshalb ausgeschlossen werden, wenn Interessenkonflikte eines Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedes durch eine enge persönliche Nähe zu befürchten stehen. Es soll so eine überobligatorische Ausweitung der Ansprüche des Unternehmens an Transparenz und verantwortungsvolle Unternehmensführung zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Mit Aufgabe der Differenzierung der Vorstandsmitglieder nach der Beschäftigungsform soll auch eine differenzierte Bestellsdauer entfallen. Zudem soll auf eine feste Altersbegrenzung verzichtet werden. Bei der Besetzung des Vorstandes soll es allein auf die Qualifikation und Erfahrung des Einzelnen ankommen. Ein Vorstandsmitglied ist als Vorsitzender bzw. als Vorsitzende zu bestellen.</p> <p>Die Bestellszeiten des Vorstandes sollen einheitlich auf höchstens fünf Jahre beschränkt werden, wobei eine Wiederbestellung zulässig sein soll. Für die Dauer der Bestellung sollen Anstellungsverträge geschlossen werden.</p> <p>Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. In der Regel bedarf es hierzu der persönlichen Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. In dringenden Fällen sollen Vorstandsbeschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren, fernmündlich, per E-Mail oder Fax ohne Einberufung einer Vorstandssitzung gefasst werden können. Diese Möglichkeit entspricht dem Bedürfnis nach Nutzung moderner Fernkommunikationsmedien. Es soll sich allerdings um eine Ausnahmenvorschrift handeln. Derartige Beschlussfassungen sollen daher nur zulässig sein, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Auch sind zur Nachweisführung Niederschriften über die schriftliche oder im Wege von Fernkommunikationsmedien gefassten Beschlüsse anzufertigen.</p> <p>Der Begriff Mitgliederversammlung in § 20 Abs. 4 wird durch die</p>



	Generalversammlung ersetzt.
§ 21 Abs. 2	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen. Eine „-“ (Spiegelstrich) ist in Ermangelung einer Aufzählung nicht erforderlich.
§ 21 Abs. 8	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 22 Abs. 3	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 23 Abs. 1	<p>Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.</p> <p>Zukünftig sollen Personenkreise von einer Wählbarkeit zum Aufsichtsrat allein schon deshalb ausgeschlossen werden, wenn Interessenkonflikte eines Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitgliedes durch eine enge persönliche Nähe zu befürchten stehen. Es soll so eine überobligatorische Ausweitung der Ansprüche des Unternehmens an Transparenz und verantwortungsvolle Unternehmensführung zum Ausdruck gebracht werden.</p> <p>Auf eine feste Altersbegrenzung bei der Wahl bzw. Wiederwahl der Mitglieder des Aufsichtsrates soll verzichtet werden. Bei der Besetzung des Aufsichtsrates soll es allein auf die Qualifikation und Erfahrung des Einzelnen ankommen.</p>
§ 23 Abs. 2	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 23 Abs. 3	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 23 Abs. 7	Der Satz 1 soll ersatzlos gestrichen werden. Die Verpflichtung des Aufsichtsrates, sich eine Geschäftsordnung zu geben, ergibt sich bereits aus § 24 Abs. 9 der Satzung. Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.
§ 24 Abs. 2	Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung dient ebenfalls der begrifflichen Klarstellung.
§ 24 Abs. 5	<p>Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.</p> <p>Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung</p>



	dient ebenfalls der begrifflichen Klarstellung.
§ 24 Abs. 6	Der Satz 2 und Satz 3 sollen redaktionell überarbeitet und in einen neuen Absatz 7 überführt werden.
§ 24 Abs. 7	Die Regelung soll aus § 24 Abs. 6 Satz 2 und Satz 3 übernommen werden. Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 26 Abs. 4	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 26 Abs. 5	Diese Änderung soll dem Bedürfnis nach der Nutzung moderner Fernkommunikationsmedien nachkommen. Danach sollen Beschlüsse neben dem schriftlichen Umlaufverfahren auch fernmündlich, per E-Mail oder Fax gefasst werden können, ohne dass der Aufsichtsrat mit der entsprechenden Einberufungsfrist zusammentritt. Es soll sich um eine Ausnahmenvorschrift handeln und derartige Beschlussfassungen nur zulässig sein, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.
§ 27	Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Aufsichtsrat jederzeit vom Vorstand Bericht über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen und in die Unterlagen Einsicht nehmen. In § 27 der Satzung sollen daher nur Angelegenheiten aufgeführt werden, für die eine zusätzliche ausdrückliche Beschlussfassung von Aufsichtsrat und Vorstand vorgesehen werden soll.
§ 28a (neu)	Unabhängig von der zwingenden gesetzlichen Regelung des § 114 AktG soll eine überobligatorische Regelung aus Transparenzgründen in die Satzung aufgenommen werden. So soll § 28a Abs. 1 und Abs. 2 die Zustimmungsbedürftigkeit von Rechtsgeschäften mit Aufsichtsratsmitgliedern regeln, wobei sich die Zustimmungsbedürftigkeit auf das jeweilige konkrete Rechtsgeschäft bezieht. Die Zustimmung soll in der Regel im Vorhinein eingeholt werden. Sollte dies aus praktischen Gründen nicht möglich sein, ist die Zustimmung zum konkreten Rechtsgeschäft unverzüglich nachzuholen.
§ 28b (neu)	Die Regelung des § 28b hat nur insoweit einen eigenständigen Anwendungsbereich, als dass die Rechtsgeschäfte mit den Vorstandsmitgliedern nicht bereits von der Vertretungsbefugnis des Aufsichtsrates gemäß § 39 GenG erfasst sind. Die Vorschrift soll als eine überobligatorische Regelung aus Transparenzgründen in die Satzung aufgenommen werden. Zukünftig sollen Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern zustimmungsbedürftig durch den Aufsichtsrat sein, wobei sich die Zustimmungsbedürftigkeit auf das jeweilige konkrete Rechtsgeschäft bezieht. Die Zustimmung soll in der Regel im Vorhinein eingeholt werden. Sollte dies aus



	praktischen Gründen nicht möglich sein, ist die Zustimmung zum konkreten Rechtsgeschäft unverzüglich nachzuholen.
§ 29	Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung dient ebenfalls der begrifflichen Klarstellung.
§ 29 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 29 Abs. 2	Die Mitgliedschaft ist nur natürlichen Personen vorbehalten (§ 3). Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 29 Abs. 3	Die Vertretung von Mitgliedern in der Generalversammlung soll nur den Mitgliedern vorbehalten sein, die ihrerseits ihren Pflichten gegenüber der Genossenschaft nachkommen.
§ 30	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 30 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 30 Abs. 2	Die Vorschrift soll die Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichtes nach § 264 HGB in der Satzung berücksichtigen. Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.
§ 30 Abs. 3	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 31	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 31 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 31 Abs. 2	Gemäß § 6 Nr. 4 GenG hat die Satzung Bestimmungen über die Form für die Einberufung der Generalversammlung der Mitglieder zu enthalten. Die Satzung soll nun um die zusätzliche Möglichkeit der Einladung durch unmittelbare Benachrichtigung der Mitglieder in Textform neben der Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatt ergänzt werden. Die Lüneburger Landeszeitung trägt aktuell die Bezeichnung Landeszeitung für die Lüneburger Heide und soll entsprechend geändert werden.



	Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.
§ 31 Abs. 3	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 31 Abs. 4	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 31 Abs. 5	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 32	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 32 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 32 Abs. 2	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 32 Abs. 5	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 33	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 33 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen. Das Satzzeichen „;“ (Semikolon) soll durch das Satzzeichen „,“ (Komma) ersetzt werden.
§ 33 Abs. 2	Die Vorschrift soll die Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichtes nach § 264 HGB in der Satzung berücksichtigen. Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.
§ 34 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 34 Abs. 2	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 34 Abs. 3	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 35 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.



§ 35 Abs. 2	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 36 Abs. 5	Die Vorschrift soll die Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichtes nach § 264 HGB in der Satzung berücksichtigen.
§ 36 Abs. 6	Die Vorschrift soll die Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichtes nach § 264 HGB in der Satzung berücksichtigen.
§ 37 Abs. 1	<p>Die Vorschrift soll die Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichtes nach § 264 HGB in der Satzung berücksichtigen.</p> <p>Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Bericht über den Geschäftsverlauf oder bei einer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung der Lagebericht des Vorstandes sowie der Bericht des Aufsichtsrates sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dabei soll neben dem Auslegen in der Geschäftsstelle der Genossenschaft auch die alternative Darbietung über die Internetpräsenz der Genossenschaft erfolgen können.</p> <p>Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.</p>
§ 37 Abs. 2	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 39 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 40	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 41 Abs. 1	<p>Bekanntmachungen der Genossenschaft sollen gemäß § 6 Nr. 5 GenG über die Internetseite der Genossenschaft erfolgen.</p> <p>Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.</p>
§ 41 Abs. 2	Der Satz 1 kann wegen des neuen Absatzes 1 entfallen.
§ 41 Abs. 3	Der Absatz soll gestrichen werden, da die Vorschrift keine praktische Relevanz hat.
§ 42 Abs. 5	Die Vorschrift soll die Befreiungsmöglichkeit von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichtes nach § 264 HGB in der Satzung berücksichtigen.



	Der Begriff „Mitgliederversammlung“ soll durch den im Genossenschaftsgesetz verwendeten Begriff der „Generalversammlung“ ersetzt werden. Diese Änderung dient der begrifflichen Klarstellung.
§ 42 Abs. 7	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 43 Abs. 1	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.
§ 43 Abs. 3	Die redaktionelle Überarbeitung soll der Klarstellung dienen.